Hamburger Institut für Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

Verkehrsrecht Aktuell

Rechtsanwalt Nicolas Eilers | Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Versicherungsrecht
Rechtsanwalt Oliver Meixner | Fachanwalt für Versicherungsrecht

07.06.2023

EuGH und BGH

Auch bei Fahrlässigkeit Schadensersatz

EuGH (Große Kammer) Urteil vom 21.3.2023 – C-100/21

BGH VIa ZR 335/21 Urteil am 26.06.2023

Differenzhypothesenvertrauensschadensersatz

Schadensersatz, der nicht auf die Rückabwicklung des Kaufvertrages gerichtet ist, sondern auf den Ersatz einer Art Vertrauensschaden.

Dieser könnte auf den etwaigen Minderwert des Dieselautos im Zeitpunkt des Vertragsschlusses abstellen.

Schadenminderungspflicht beim Erwerbsschaden

BGH, Urteil vom 24.1.2023, VI ZR 152/21

- Schwerer Verkehrsunfall im Jahre 2001. Haftung 100 %. GdB von 50 bei der Geschädigten; unfallbedingter Verlust des Arbeitsplatzes als Bürokauffrau.
- Parteigutachten Klägerin: Erwerbsunfähigkeit bis Ende 2005, ab 2006 sitzende Tätigkeit vollschichtig möglich.
- Parteigutachten Beklagte: Im Mai 2006 unfallbedingte Beeinträchtigungen der Geschädigten als Bürokauffrau 10 %, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt 20 %.
- Im Dezember 2006 nimmt das Arbeitsamt die Geschädigte aus der Vermittlung, da es sie nicht mehr für vermittlungsfähig hält.

Sachverhalt

- Es klagt der Rentenversicherungsträger aus übergegangenem Recht gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers auf Rückzahlung von Erwerbsunfähigkeitsrente, Krankenversicherungsbeiträge, Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen etc.
- Der Versicherer des Schädigers wendet ein, es liege ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht vor, da sich die Geschädigte nicht darum bemüht habe, einen neuen Arbeitsplatz zu finden.
- das Landgericht gibt der Klage vollständig statt, das Berufungsgericht weist die Klage nahezu vollständig ab.

Inhalt der Berufungsentscheidung

- Das Berufungsgericht sieht einen Anspruch der Klägerin nur bis zum Ende des Jahres 2005, da bis dahin Erwerbsunfähigkeit attestiert ist.
- Ansprüche ab 2006 bestehen nicht, da die Geschädigte und die Klägerin gegen ihre Schadenminderungspflicht verstoßen haben.
- Zudem sei nicht festzustellen, ob und in welcher Höhe ein Anspruch entstanden ist, der hätte übergehen können.

Inhalt der Berufungsentscheidung

- Es obliegt dem Verletzten, seine verbliebene Arbeitskraft in den Grenzen des zumutbaren so nutzbringend wie möglich zu verwerten.
- Dies gilt nicht nur für das Bemühen, einen angemessenen Arbeitsplatz zu finden, sondern auch für die Teilnahme an Schulungen bzw. Umschulungen.
- Die Herausnahme aus der Vermittlung durch das Arbeitsamt entlastet die Klägerin nicht.
- Das BSG fordert vom Rentenversicherungsträger, der beruflichen Rehabilitation Vorrang vor einer Rente zu geben und alle Möglichkeiten einer beruflichen Rehabilitation des Versicherten auszuschöpfen.

Inhalt der Berufungsentscheidung

- Der Rentenversicherungsträger muss einem behinderten Versicherten einen für ihn in Betracht kommenden Arbeitsplatz beschaffen.
- Der Rentenversicherungsträger ist verpflichtet, zu prüfen, ob dem Rentenbewerber trotz seiner Leistungsminderung der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist oder nicht.
- Gegebenenfalls muss mit dem Jobcenter zusammengearbeitet werden.

Inhalt der Berufungsentscheidung

- Die Klägerin als Rentenversicherungsträger trifft eine sekundäre Darlegungslast.
- Erst wenn die Klägerin vorträgt bzw. Beweist, dass der Geschädigten von ihr oder den Jobcenter erfolglos ein Tätigkeit, Qualifizierungsmaßnahme oder Umschulungsmaßnahme angeboten worden ist, hätte angenommen werden können, dass die Geschädigte keine Aussicht mehr auf eine erfolgreiche Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt gehabt hat.

Entscheidungsgründe BGH

- Der BGH sieht die Entscheidung, unter Berufung auf einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht Ansprüche ab dem Jahr 2006 vollständig abzulehnen, als rechtsfehlerhaft an.

- Allerdings bestätigte er in diversen Punkten die Ansätze des Berufungsgerichts, dass hier grundsätzlich ein etwaiges Mitverschulden der Klägerin selbst und der Geschädigten zu prüfen gewesen sind:

Entscheidungsgründe BGH

- Der BGH hat bestätigt, dass auch in dem Fall, dass ein Sozialversicherungsträger aus übergegangenem Recht Ansprüche seines Versicherten geltend macht, sich ein etwaiges Mitverschulden seines Versicherten anrechnen lassen muss.
- Das Mitverschulden nach § 254 Abs. 2 S. 1 2. HS BGB setzt voraus, dass der Geschädigte schuldhaft unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Es liegt ein Verschulden gegen sich selbst vor, also die Verletzung einer im eigenen Interesse bestehenden Obliegenheit.

Entscheidungsgründe BGH

- Von einer Obliegenheitsverletzung kann nur ausgegangen werden, wenn der Geschädigte unter Verstoß gegen Treu und Glauben diejenigen Maßnahmen unterlässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch an der Stelle des Geschädigten zur Schadenabwehr oder-minderung ergreifen würde. Entscheidender Maßstab ist also der Grundsatz von Treu und Glauben.
- Nach der ständigen BGH-Rechtsprechung obliegt es dem Verletzten im Verhältnis zum Schädiger, bei einer die Arbeitskraft beeinträchtigenden Gesundheitsverletzung seine verbliebene Arbeitskraft in den Grenzen des zumutbaren so nutzbringend wie möglich zu verwerten. Im Rahmen des zumutbaren ist auch an Umschulungsmaßnahmen teilzunehmen.

Entscheidungsgründe BGH

- Es ist auch grundsätzlich nicht zu beanstanden, zu prüfen, ob der Erstattungsanspruch der Klägerin wegen unzureichender eigener Bemühungen, der Geschädigten die Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit zu ermöglichen, zu kürzen ist.

- Nach der Rechtsprechung des BGH kann der Sozialversicherungsträger nach Treu und Glauben den auf ihn übergegangenen Ersatzanspruch billigerweise insoweit nicht geltend machen, als er darauf beruht, dass der Sozialversicherungsträger selbst eine in seine Zuständigkeit fallenden, mögliche Maßnahme der Schadenminderung verabsäumt hat.

Entscheidungsgründe BGH

- Schließlich bestätigt der BGH, dass den Geschädigten eines sekundäre Darlegungslast trifft, wenn ein Verdienstausfall geltend macht und fraglich ist, inwieweit seine verbleibende Arbeitskraft hätte eingesetzt werden können.
- Der Geschädigte muss jedenfalls darüber unterrichten, welche Bemühungen er unternommen hat, um einen angemessenen Arbeitsplatz zu finden.
- Dies gilt auch für den Sozialversicherungsträger, der Ansprüche seines Versicherten geltend macht.

Entscheidungsgründe BGH

- Nach der Begründung des BGH hat das Berufungsgericht die Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast überspannt, und die Reichweite der Obliegenheiten des Geschädigten nicht richtig erfasst.

Entscheidungsgründe BGH

- Soweit das Arbeitsamt einen Geschädigten nicht mehr für vermittlungsfähig hält, kann von diesem grundsätzlich keine weitere Eigeninitiative hinsichtlich der Aufnahme von Erwerbstätigkeit erwartet werden, da diese aussichtslos erscheinen muss.
- Soweit der Geschädigte der Suche nach einem Arbeitsplatz dem Arbeitsamt überlässt, besteht keine Darlegungslast dahingehend, was selbst vom Geschädigten Verein Arbeitsplatz unternommen worden ist.

Entscheidungsgründe BGH

- Nachdem das Arbeitsamt die Geschädigte für nicht mehr vermittlungsfähig hielt und eine weitere Rehabilitationsmaßnahme nicht zur (Teil-) Arbeitsfähigkeit der Geschädigten führte hat auch die Klägerin selbst durch den Verweis auf die mangelnde Vermittlungsfähigkeit ihrer Darlegungslast genügt.
- Jedenfalls rechtsfehlerhaft ist es anzunehmen, dass eine nicht hinreichende Erklärung der Klägerin im Rahmen der sekundären Darlegungslast ohne weiteres zu einer Klageabweisung führt:

Entscheidungsgründe BGH

- Genügt ein Anspruchsteller seine sekundären Darlegungslast nicht, geht nach allgemeinen Regeln die Behauptung des Gegners als zugestanden, hier also eine Obliegenheitsverletzung.
- Unzureichende Erwerbsbemühungen führen nicht zu einer fehlenden Bezifferbarkeit des Anspruchs.
- Erzielbare (fiktiver) Einkünfte sind auf den Verdienstausfallschaden anzurechnen.
- Eine quotenmäßige Anspruchskürzung kommt nicht in Betracht. Vielmehr sind alle Ansprüche des Einzelfalls zu berücksichtigen, dies unterliegt der tatrichterlichen Würdigung.

Entscheidungsgründe BGH

- Entsprechend der Darlegungslast beim Mitverschulden ist die Höhe der fiktiven Einkünfte vom Schädiger darzulegen.
- Wie konkret er hierzu vortragen muss, hängt wiederum von den Umständen des Einzelfalles ab. Entscheidend sind auch die Erkenntnismöglichkeiten, z.B. in Form von Gutachten oder sonstigen Unterlagen.
- Entsprechende Vortrag kann wiederum eine Darlegungslast des Geschädigten begründen, kommt er dieser nicht nach, gilt wiederum die klägerische Behauptung als zugestanden.
- Da hier die Höhe entsprechende Einkünfte offengeblieben ist, war zurückzuverweisen.

Erfolgshonorar für Inkassodienstleistung Schmerzensgeld

§ 4 RDG Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht

Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, dürfen nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird.

BGH, Urt. v. 07.03.2023 – VI ZR 180/22

Leitsatz

Zur Zulässigkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars bei einer Inkassodienstleistung nach § 2 Abs. 2 RDG.

Orientierungssatz

Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars bei einer Inkassodienstleistung ist zulässig und verstößt nicht mit der Folge der Nichtigkeit gegen § 4 S. 1 RDG.

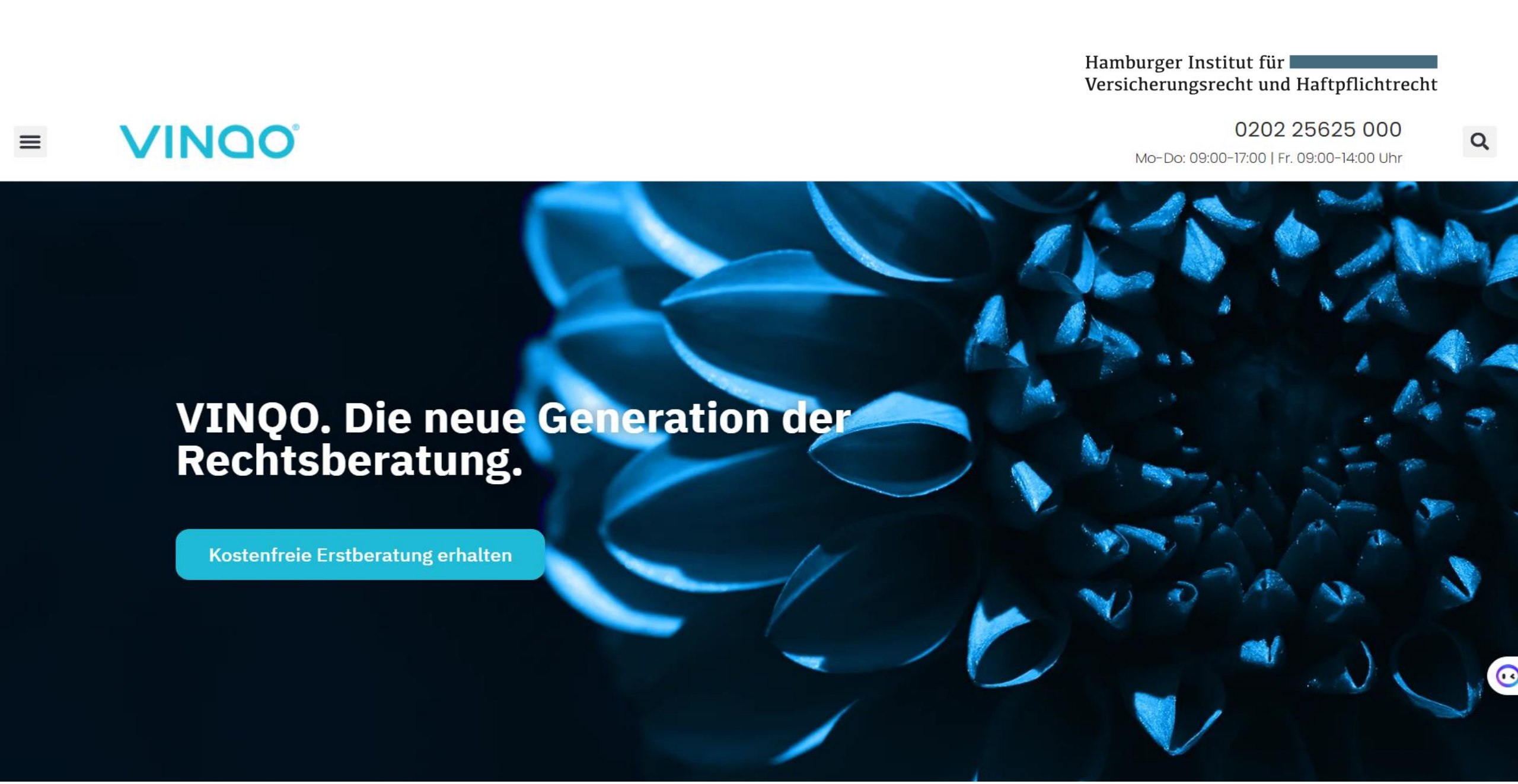
Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht
0202 25625 000
Mo-Do: 09:00-17:00 | Fr. 09:00-14:00 Uhr
VINQO
VINQO. Die neue Generation der Rechtsberatung.
Kostenfreie Erstberatung erhalten

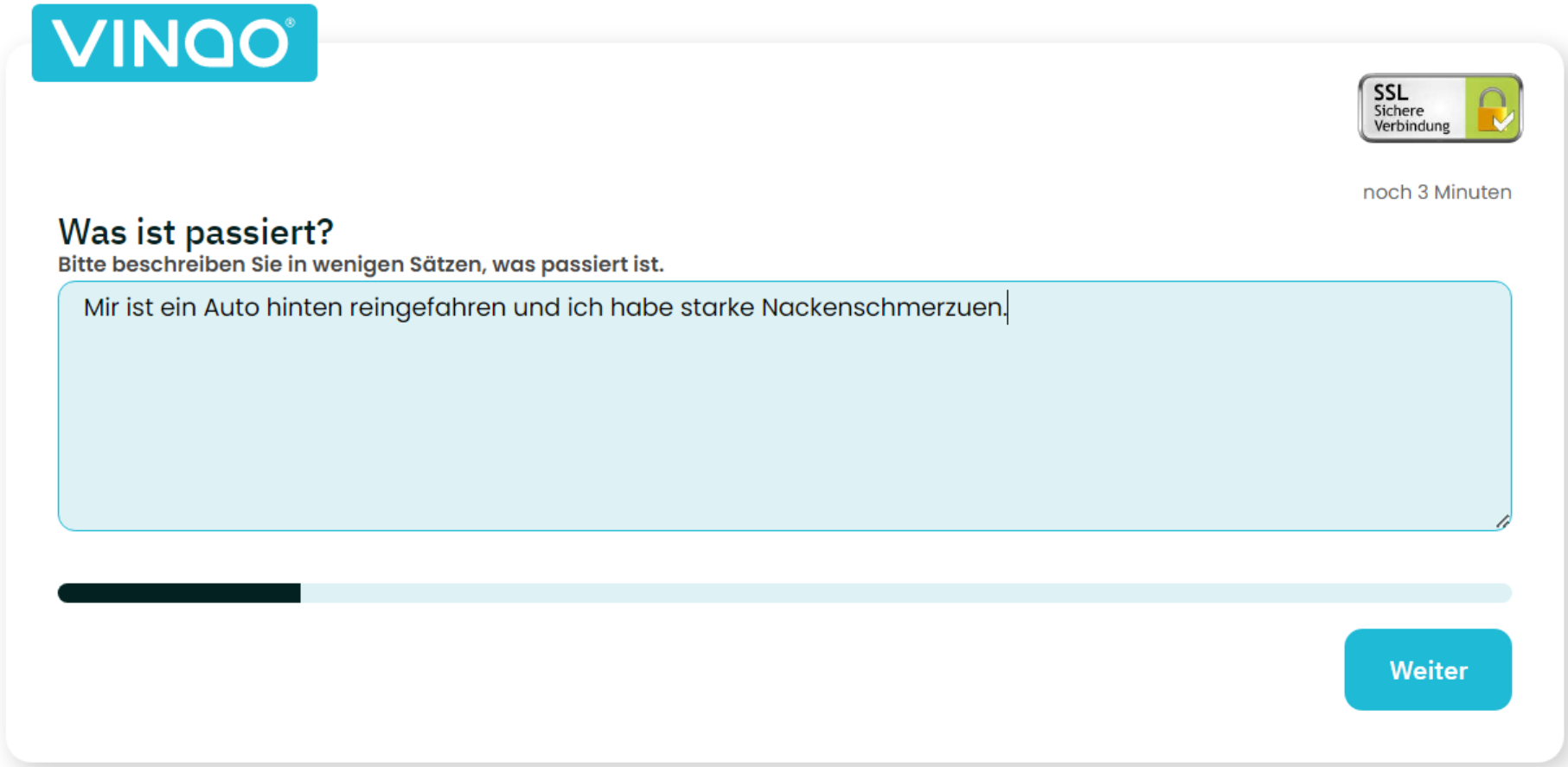
VINQO
SSL
Sichere
Verbindung
noch 3 Minuten
Was ist passiert?
Bitte beschreiben Sie in wenigen Sätzen, was passiert ist.
Mir ist ein Auto hinten reingefahren und ich habe starke Nackenschmerzuen.
Weiter

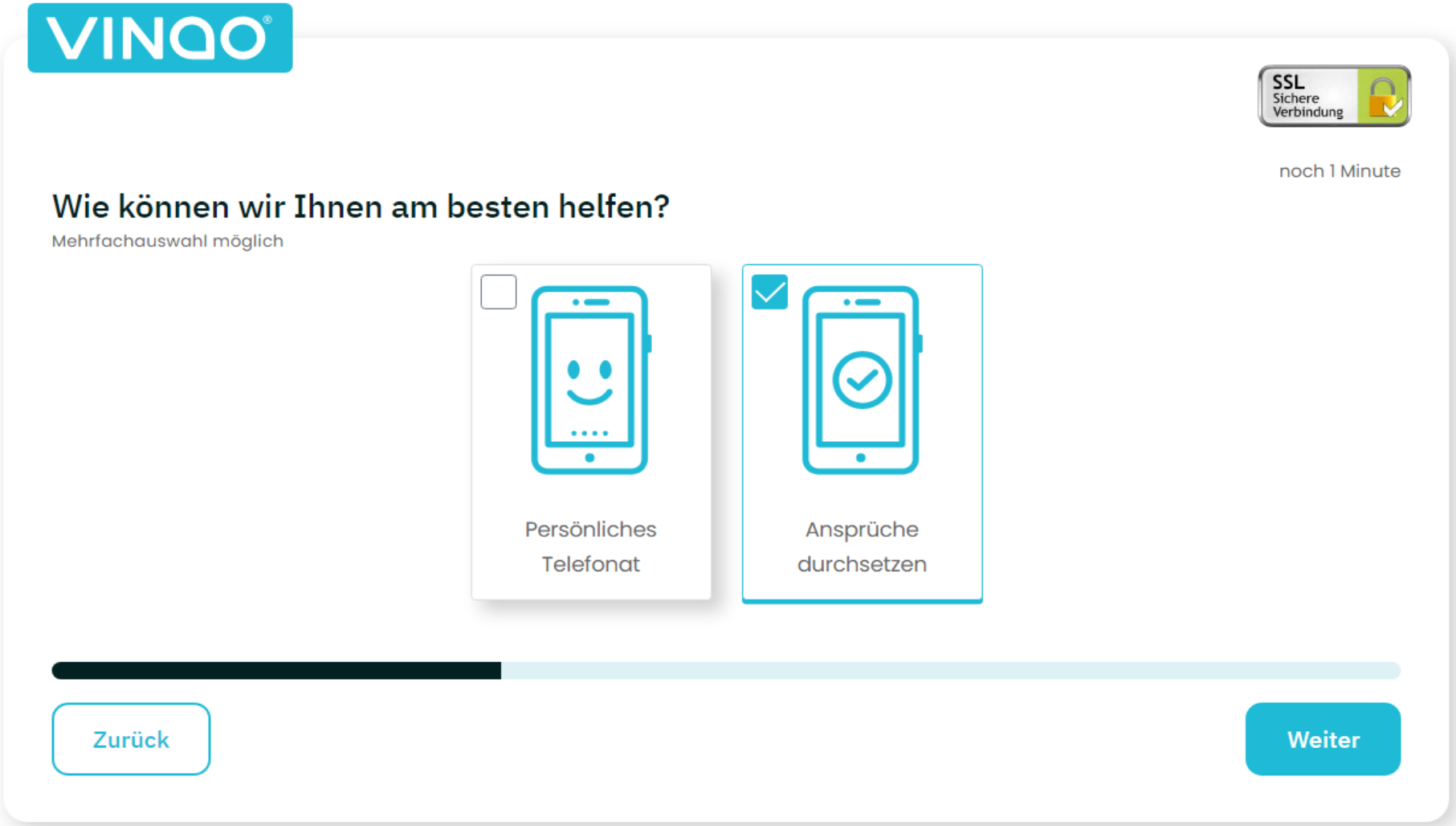
VINQO
SSL
Sichere
Verbindung
noch 1 Minute
Wie können wir Ihnen am besten helfen?
Mehrfachauswahl möglich
Persönliches
Telefonat
Ansprüche
durchsetzen
Zurück
Weiter

Vinqo

Ihre Akten

Anmelden

e) Soweit einer unserer Partneranwälte unmittelbar beauftragt werden soll, richtet sich die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Es kommt in diesem Fall ein Anwaltsvertrag mit dem Anwalt zustande.

f) Eine etwaig anzurechnende Selbstbeteiligung ist von den, Ihrer Rechtsschutzversicherung gegenüber abzurechnenden Gebühren in Abzug zu bringen und Ihnen unmittelbar in Rechnung zu stellen, soweit unsere Gebühren nicht oder nicht in voller Höhe durch die Gegenseite erstattet werden.

2. Vertretung nach einem Schadensfall ohne Rechtsschutzversicherung, Abtretung

a) Zwischen dem Verwender und dem Kunden wird eine Erfolgshonorarvereinbarung geschlossen. Die Erfolgsbeteiligung, die - soweit nicht anders angegebenen - 15,00 % beträgt, beschränkt sich auf Schmerzensgeldansprüche im Rahmen der außergerichtlichen Anspruchsdurchsetzung. Der Prozentsatz beinhaltet die jeweils geltende Mehrwertsteuer. Die Vergütung wird fällig, soweit die gegnerische Versicherung nach unserer Vertretungsanzeige eine Zahlung auf diese Ansprüche leistet.

Mit dem Erfolgshonorar werden die mit der pflichtgemäßen Rechtsverfolgung entstehenden Kosten für tatsächliche, ärztliche und fachliche Auskünfte getragen. Zudem erfolgt die Kostenfreistellung, um insbesondere die entstandenen Kosten unserer Beauftragung im Fall der erfolglosen oder nur teilerfolgreichen Durchsetzung über die Gemeinschaft der Mandanten zu decken bzw. querzufinanzieren. Hinzu treten die Aufwände, die mit der selbstständigen Einholung von ärztlichen Unterlagen und der fachlichen Auswertung entstehen, um Ihre Gesundheitsdaten bestmöglich schützen zu können.

Für die gerichtliche Durchsetzung mithilfe unserer Partnerkanzlei kann eine abweichende Erfolgsbeteiligung vereinbart werden.

Für Kunden, die ihren Fall über die calimoto-App melden und uns mit der Vertretung beauftragen, entfällt das Erfolgshonorar in Gänze.

b) Wir erhalten für unsere Tätigkeit unbeschadet der Ziff. 1 die Vergütung, die gem. § 13e RDG i.V.m. RVG analog beansprucht werden kann. Diese muss von der Gegenseite im Erfolgsfall erstattet werden. Wir verweisen hierzu auf § 13e Abs. 1 RDG.

c) Mit Einwilligung in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Kostenerstattungsanspruch in Höhe des RVG VV analog zu beanspruchenden Betrages

Angemeldet als

omeixner@gmail.com

AGB
Datenschutz
Impressum

Der Fall

Der Geschädigte, der durch ein von einem rangierenden Abschleppfahrzeug umgestoßenes Motorrad Prellungen erlitten hatte, beauftragte die Klägerin am 23. Oktober 2020 mit der außergerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche.

Die Klägerin wandte sich daraufhin an das beklagte Abschleppunternehmen und forderte die Zahlung eines Schmerzensgeldes von 1.300 € zuzüglich Kostenpauschale in Höhe von 25 € und Rechtsverfolgungskosten.

Die Beklagte zahlte hierauf 625 € (600 € Schmerzensgeld zuzüglich Kostenpauschale), die Regulierung der Rechtsverfolgungskosten lehnte sie hingegen ab.

Die Klägerin begehrt nunmehr die Zahlung der sich aus einem Gegenstandswert von 625 € berechnenden Rechtsdienstleistungskosten.

Voraussetzungen

Dem Geschädigten steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 600 € zuzüglich Kostenpauschale zu.

Der Geschädigte kann Ersatz der Rechtsverfolgungskosten in entsprechender Höhe verlangen.

Tätigkeit der Klägerin bewegt sich im Rahmen der ihr nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG erteilten Erlaubnis zur Erbringung von Inkassodienstleistungen.

Der Begriff der Inkassodienstleistung ist nicht in einem zu engen Sinne zu verstehen. Insbesondere ist es einem registrierten Inkassodienstleister nicht verwehrt, im Rahmen des außergerichtlichen Forderungseinzugs in substantieller Weise Rechtsberatung zu erbrngen.

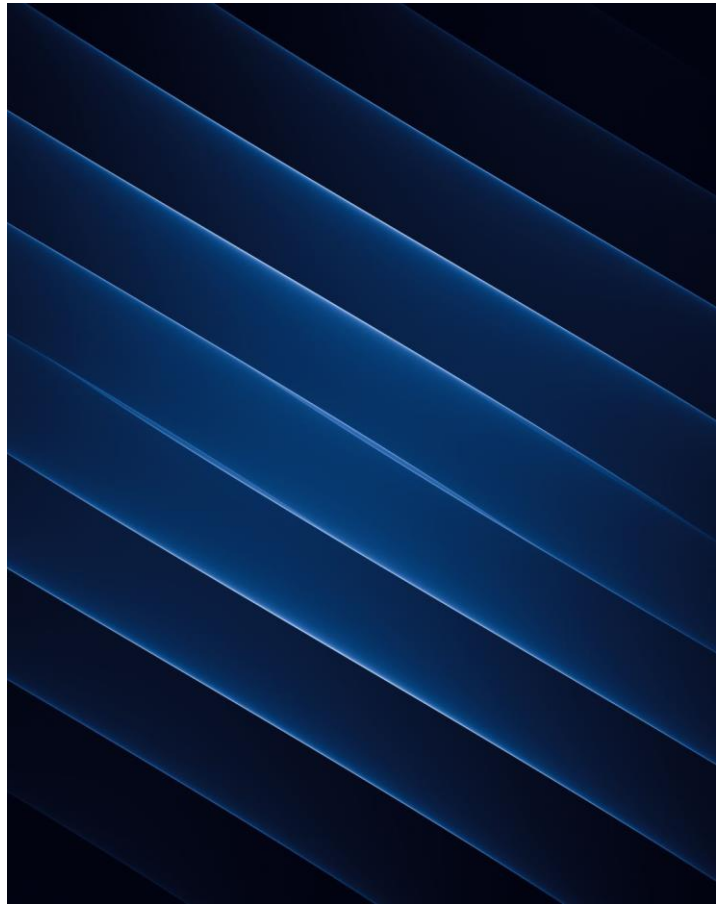

Ansatz

Nach § 4 RDG dürfen Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird.

Dies setzt voraus, dass die Rechtsdienstleistung einen unmittelbaren gestaltenden Einfluss auf eine andere, bereits bestehende (Haupt-) Leistungspflicht des Dienstleistenden haben kann.

Keine Interessenkollision

Die Vereinbarung eines solchen Erfolgshonorars ist nicht geeignet, die Erfüllung der von der Klägerin übernommenen Pflicht einer möglichst erfolgreichen Durchsetzung der Ansprüche ihres Kunden ernsthaft zu beeinträchtigen.

Nutzungsausfallentschädigung

Sachverhalt

- Die Klägerin ist Eigentümerin eines Porsche Turbo S Cabriolet, außerdem ist sie Eigentümerin eines 3er BMW Kombi.

- Der Porsche steht in eine Tiefgarage, die die Beklagte aufgrund von Streitigkeiten mit dem Garagenbetreiber mit einem Lkw blockierte.

- Für die Dauer der Blockade vom 20. Juli bis 3. August begehrt die Klägerin Nutzungsausfallentschädigung von 175 € pro Tag.

- Sie habe einen 4-tägigen Urlaub am Gardasee geplant, der mit dem Porsche durchgeführt werden sollte, der BMW sei mit diesem Fahrzeug nicht gleichwertig.

Verfahrensgang

- Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen, die Berufung der Klägerin wurde unter Zulassung der Revision zurückgewiesen.

- Die Vorgerichte haben einen Schaden verneint, da der Klägerin mit dem BMW ein Zweitwagen zur Verfügung gestanden hat, dessen Nutzung möglich und zumutbar war. Dem steht das höhere Prestige des Porsche nicht entgegen, da Wertschätzungen kein Kriterium für eine Nutzungsentschädigung ist.

Entscheidungsgründe BGH

- die Klage wurde zu Recht abgewiesen, der Klägerin ist kein Vermögensschaden entstanden.

- Die Blockade der Einfahrt stellt zwar grundsätzlich eine Eigentumsverletzung dar, da jedoch ein ersatzfähiger Schaden fehlt, kommt weder ein Anspruch aus § 823 noch aus § 826 BGB in Betracht.

- Ein immaterieller Schaden in Form von Schmerzensgeld oder Entschädigung für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit gemäß § 651n in Abs. 2 BGB liegt nicht vor, die Klägerin ist auf einen materiellen Schaden beschränkt.

Entscheidungsgründe BGH

- Grundsätzlich kann die vorübergehende Entziehung der Gebrauchsmöglichkeit eines Kraftfahrzeugs einen ersatzfähigen Vermögensschaden ergeben.
- Der Nutzungsausfallersatz beschränkt sich auf Sachen, deren ständige Verfügbarkeit für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise von zentraler Bedeutung ist (Problematisch z.B. bei Krad oder Wohnmobil)
- Der Schadenersatz soll nicht an unkontrollierbaren subjektiven Wertschätzungen festgemacht werden.
- Ist der zeitweise Verlust unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung kein wirtschaftlicher Schaden, sondern individuelle Genussschmälerung liegt ein ersatzfähiger immaterieller Schaden nicht vor.

Entscheidungsgründe BGH

- Bei Kraftfahrzeugen besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Entschädigung für den Fortfall der Nutzungsmöglichkeit.
- Die Gebrauchsmöglichkeit eines Kraftfahrzeugs ist ein vermögenswertes Gut und geldwerter Vorteil.
- Die Verfügbarkeit des Kraftfahrzeugs innerhalb und außerhalb des Erwerbslebens ist geeignet, Zeit und Kraft zu sparen und damit-in Unabhängigkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln-das Fortkommen im allgemeinsten Sinne zu fördern. (Wenn das die Grünen hören!).

Entscheidungsgründe BGH

- Voraussetzung ist eine Nutzungsmöglichkeit und ein Nutzungswille.
- Hier können schwere Verletzungen und lange Ausfallzeiten problematisch werden.
- Der Ausfall muss fühlbar werden, weil der Geschädigte das Fahrzeug mangels eines weiteren geeigneten Kraftfahrzeuges für seine alltägliche Lebensführung wirklich gebraucht hätte.
- An einem fühlbarer Nutzungsausfall fehlt es daher, wenn ein weiteres Kraftfahrzeug zu Verfügung steht, dessen ersatzweise Nutzung zumutbar ist.

Entscheidungsgründe BGH

- Eine Unzumutbarkeit ist nicht dadurch gegeben, dass das Fahrzeug, das nicht genutzt werden kann, gegenüber den nutzbaren Fahrzeug eine höhere Wertschätzung des Geschädigten erfährt.
- Auch ein etwaig höheres Prestige, ein anderes Fahrgefühl oder der individuelle Genuss betreffen nicht die alltägliche Nutzbarkeit und entziehen sich daher einer vermögensrechtlichen Bewertung.
- Eine etwaige Vorsatztat, das Prozessverhalten der Beklagten und der Grundsatz von Treu und Glauben vermögen daran nichts zu ändern.
- Das „der Geschädigte" Vorhaltekosten verlangen könnte, wurde mangels einlassungsfähigen Vortrag hierzu nicht geprüft.

Denkanstoß

- das Vorhandensein eines 2. Fahrzeuges, unabhängig von dessen Qualität oder Prestige, lässt Nutzungsausfall entfallen.
- Die einschlägigen Tabellen unterscheiden den kalendertäglichen Nutzungsausfall in erheblichen Spannen.
- Offensichtlich ist der Nutzwert einer Kombilimousine höher als derjenige eines 2-sitzigen Sportwagens.
- Der Nutzungsausfall für einen hochwertigen Sportwagens ist deutlich höher als für eine normale Limousine oder einen Kombi.
- Inwieweit ist es vertretbar bei der reinen Bewertung der Immobilität verschiedene Preisklassen in Ansatz zu bringen? Ist die Abstufung in den Tabellen noch haltbar?

Und Wieder Leasing

EIGENTÜMER || HALTER / FAHRER

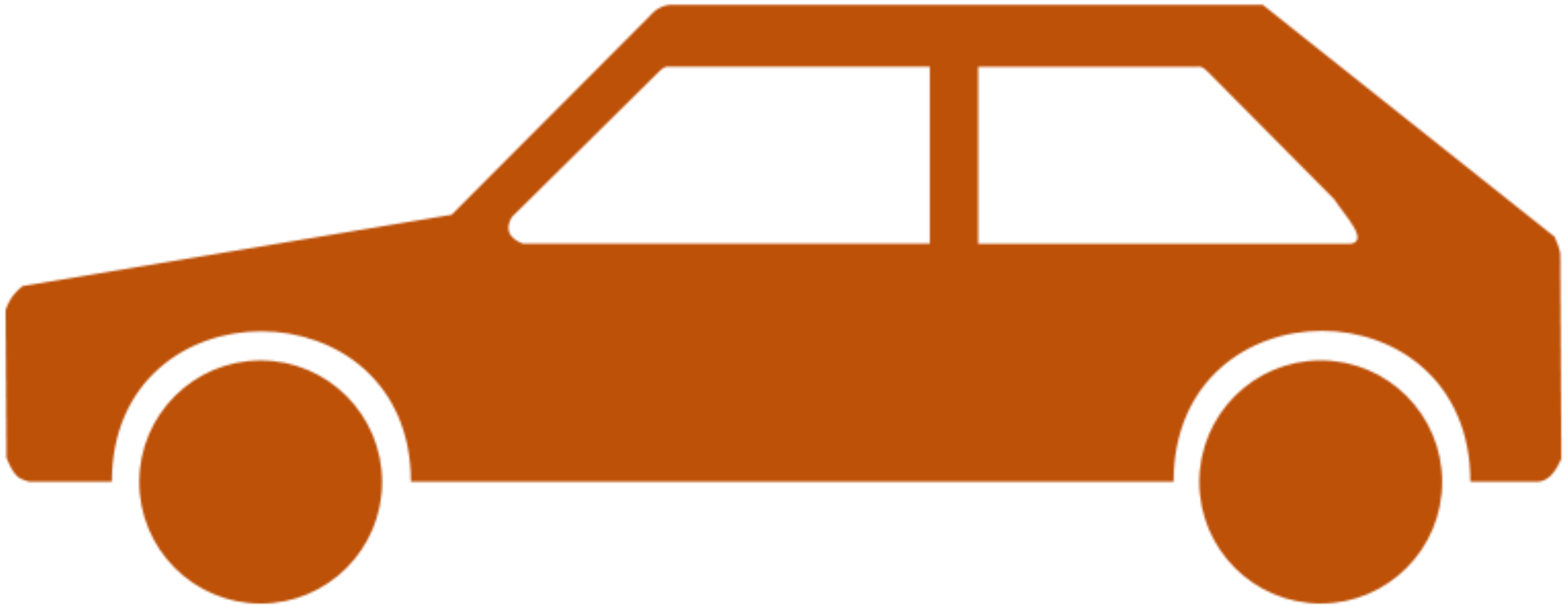

|Unfallgegner|

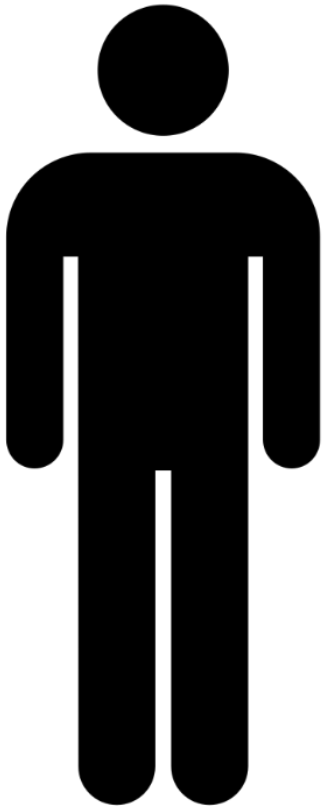

|Halter / Fahrer|

|Leasinggeber = Eigentümer|

Unfallhergang I: Verschulden des Unfallgegners: § 823 BGB (+) | § 7 StVG (+)

Unfallgegner || Leasinggeber = Eigentümer

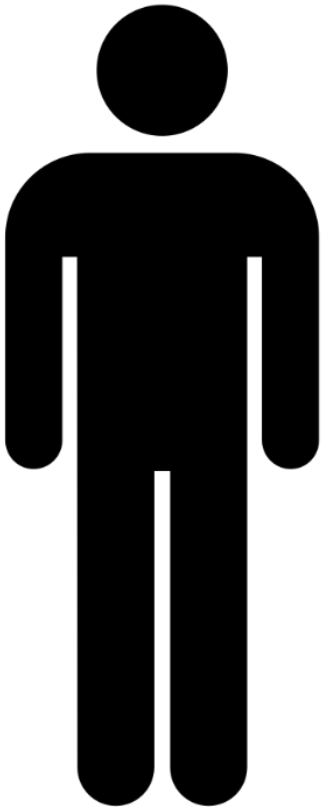

Ungekürzter Anspruch aus
§ 823 BGB und § 7 StVG

Unfallhergang II: Unaufklärbar § 823 BGB (-) | § 7 StVG (+)

Unfallgegner || Halter

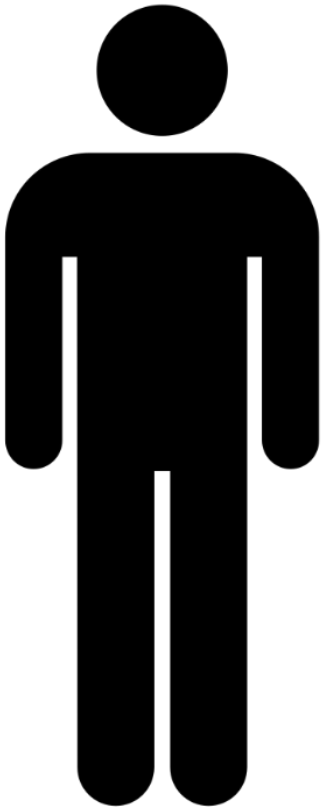

Gekürzter Anspruch aus
§ 7 StVG

Halter muss sich die Betriebsgefahr seines Fahrzeuges über § 17 StVG entgegenhalten lassen

Betriebsgefahr

Unfallgegner || Leasinggeber = Eigentümer

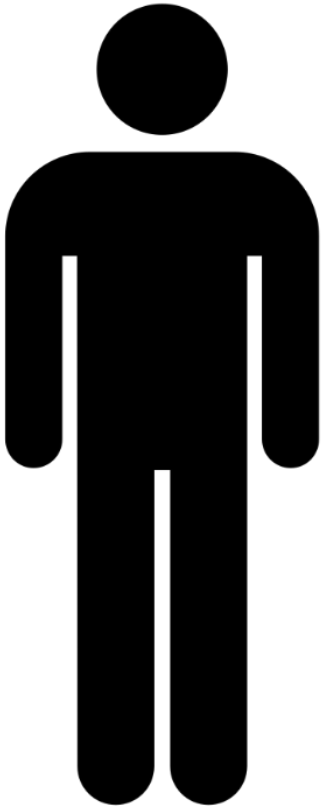

Ungekürzter Anspruch aus
§ 7 StVG, weil § 17 StVG nicht für den
Eigentümer gilt.

Kein Anspruch aus § 823 BGB, weil kein
Verschulden festgestellt werden kann

Leasinggeber = Eigentümer || Leasingnehmer = Halter / Fahrer

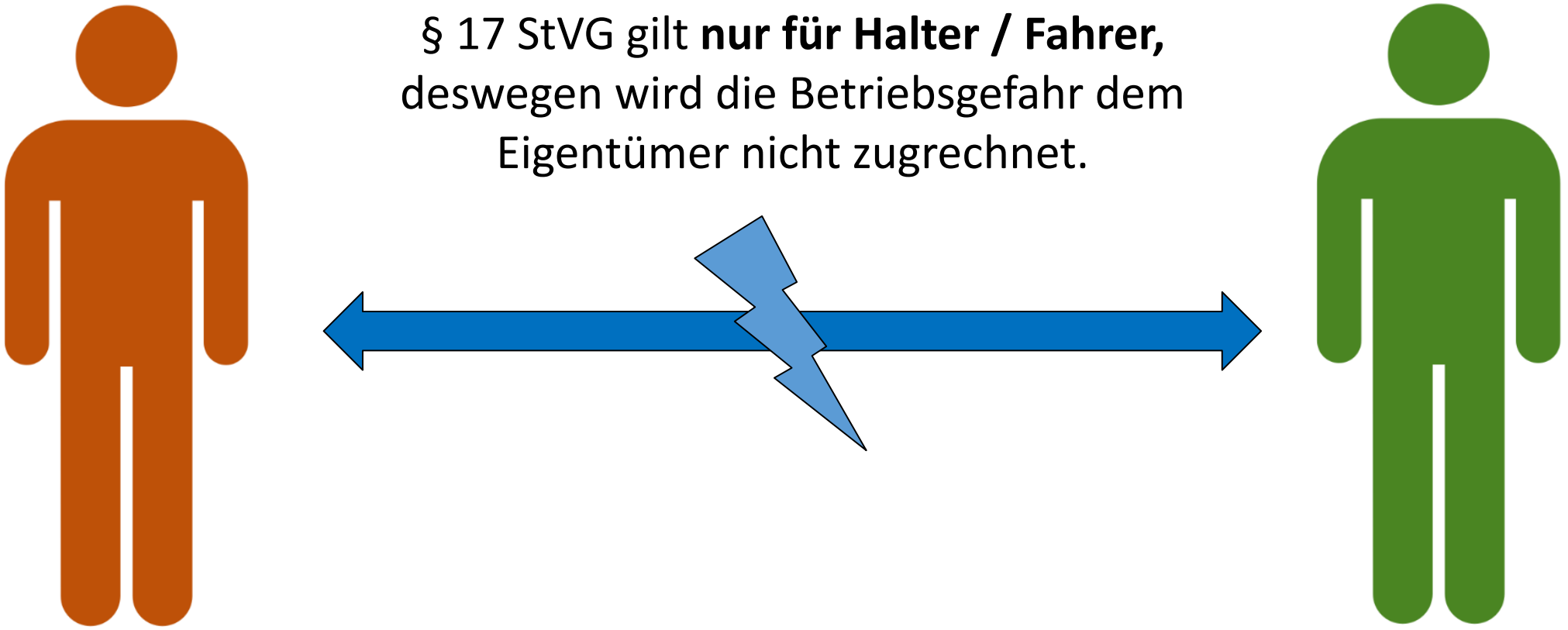

Leitsatz des BGH

Dem Ersatzanspruch des **Leasinggebers**, kann weder ein Verschulden des Fahrzeugführers noch eine Betriebsgefahr entgegengehalten werden.

(BGH, Urt. v. 7.12.2010 – VI ZR 288/09 und BGH, Urt. v. 10.7.2007 – VI ZR 199/06).

BGH, Urteil vom 10. 7. 2007 - VI ZR 199/06

Der BGH hat bereits in einem Urteil vom **30.3.1965** (VersR 1965, 523) festgestellt, dass § 17 StVG nur dann Anwendung findet, wenn auch der Geschädigte nach den Bestimmungen des StVG haftet, und eine Erstreckung auf den **nicht haltenden Eigentümer** des Kraftfahrzeugs abgelehnt.

BGH, Urteil vom 10. 7. 2007 - VI ZR 199/06

Zwischen dem Leasinggeber, dessen Leasingnehmerin und deren Fahrer fehlt es an einer vertraglichen oder sonstigen rechtlichen **Sonderverbindung**, die eine Zurechnung deren Mitverschuldens an dem Verkehrsunfall nach § 278 BGB als Erfüllungsgehilfen der Leasinggeberin gestatten würde. Durch die Teilnahme am Straßenverkehr war nämlich keine Tätigkeit aus dem Pflichtenkreis des Leasingvertrags betroffen.

Unfallgegner || Leasinggeber = Eigentümer

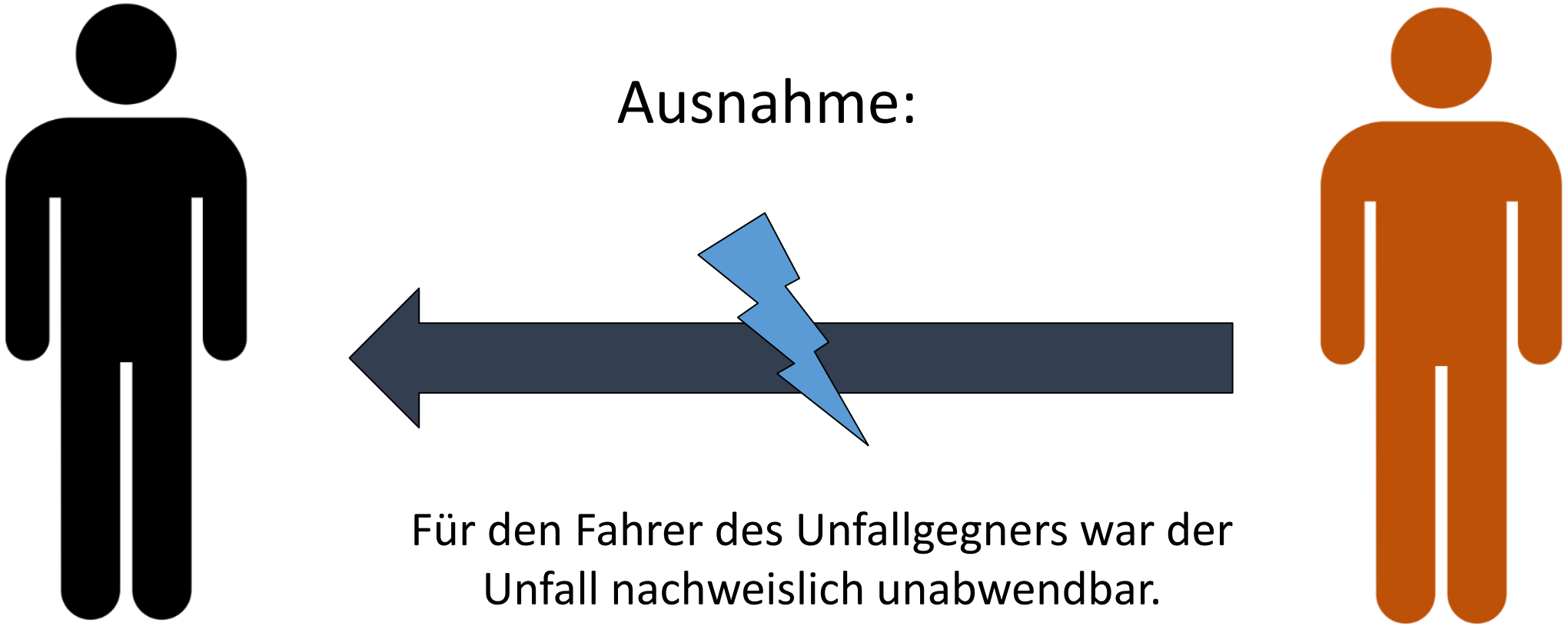

Ausnahme:

Für den Fahrer des Unfallgegners war der Unfall nachweislich unabwendbar.

BGH, Urteil vom 10. 7. 2007 - VI ZR 199/06

Nach § 17 Abs. 3 StVG gilt der Ausschluss der Ersatzpflicht für ein unabwendbares Ereignis **auch** gegenüber einem **Eigentümer** eines Kraftfahrzeugs, der nicht Halter ist.

Leasinggeber = Eigentümer || Leasingnehmer = Halter / Fahrer

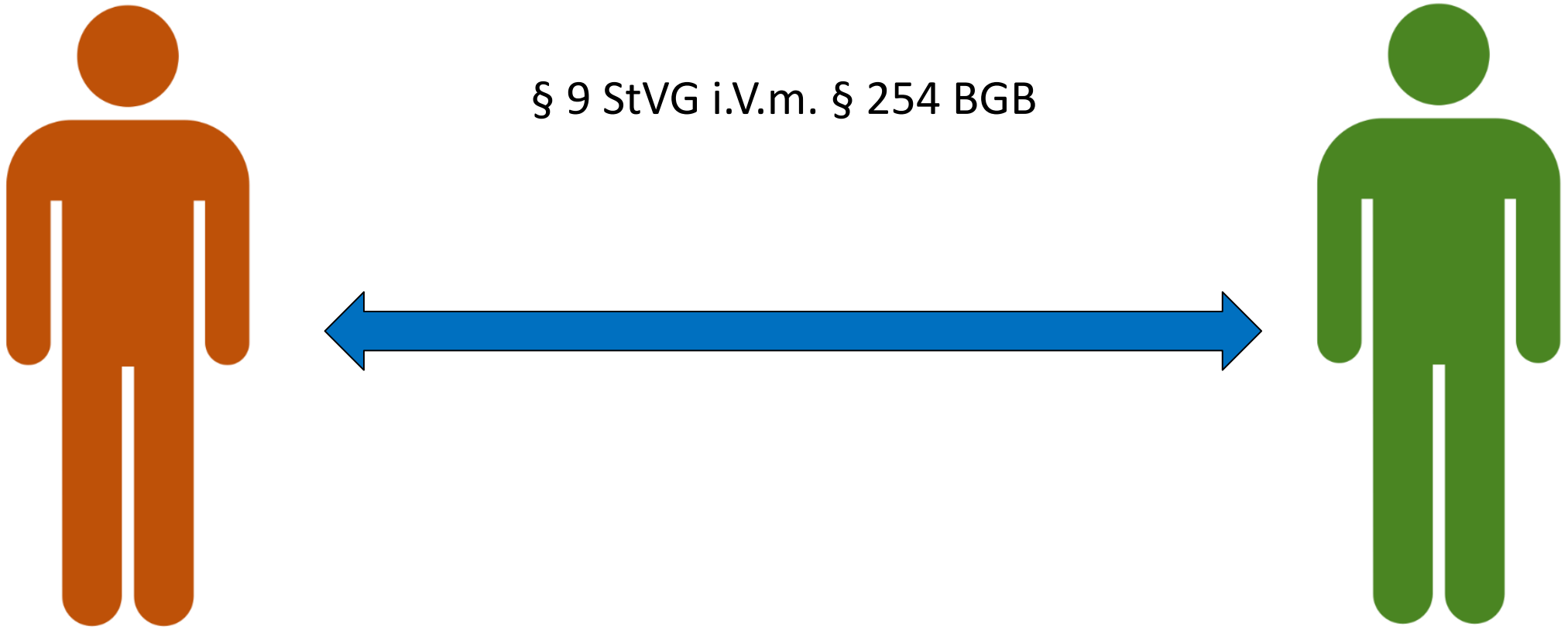

BGH, Urteil vom 10. 7. 2007 - VI ZR 199/06

Da sich § 9 StVG nur auf Ansprüche eines Geschädigten aus der **Gefährdungshaftung** bezieht, scheidet eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschrift auf deliktische Schadensersatzansprüche i.S. des § 823 BGB aus.

Eine Anspruchsminderung wegen Mitverschuldens ist nach dem Deliktsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs regelmäßig nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 254 BGB vorliegen, der im Gegensatz zu § 9 StVG dem Geschädigten das Verschulden desjenigen nicht zurechnet, der die tatsächliche Gewalt über die (beschädigte) Sache ausübt.

Unfallhergang III: Bewiesenes Verschulden des Halters / Fahrers

Mitverschulden § 9 StVG

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, dass im Fall der Beschädigung einer Sache das Verschulden desjenigen, welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleichsteht.

Leasinggeber = Eigentümer || Leasingnehmer = Halter / Fahrer

Nur über § 9 StVG gilt § 254 BGB. Der Eigentümer muss sich das **bewiesene Verschulden** des Fahrers zurechnen lassen.

Kein Raum für § 823 BGB, weil es an einer Zurechnungsnorm fehlt.

BGH, Urteil vom 7.3.2017 – VI ZR 125/16

Kein vermutetes Verschulden!!!

Als Zurechnungsnorm scheidet auch § 9 StVG i.V.m. § 254 BGB aus. **Ohne festgestelltes Verschulden** des Führers des klägerischen Fahrzeugs sind die Anwendungsvoraussetzungen des § 9 StVG nicht gegeben, denn § 9 StVG setzt ein Verschulden voraus.

Unfallhergang IV: Verschulden Halter / Fahrer und Unfallgegner

Unfallgegner || Leasinggeber = Eigentümer

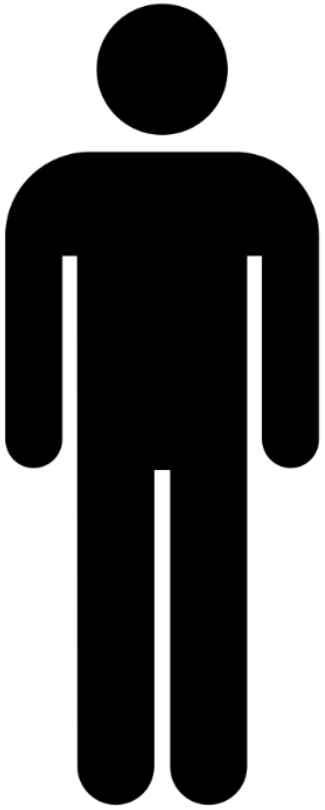

Ungekürzter Anspruch aus
§ 7 StVG, weil § 17 StVG nicht für den
Eigentümer gilt.

Anspruch aus § 823 BGB, weil keine
Zurechnung erfolgt.

Ergebnisse aus der Rechtsprechung des BGH

Ist die Leasinggesellschaft Eigentümer des Fahrzeuges, kann ihr die Betriebsgefahr des eigenen Fahrzeuges nicht entgegenhalten werden.

Ein Verschulden des Fahrers kann der Leasinggesellschaft im Deliktsrecht mangels Zurechnungsnorm nicht entgegengehalten werden.

Nur wenn ein Verschulden des Fahrers bewiesen ist und dem Unfallgegner kein Verschulden nachgewiesen werden kann, entfällt ein Anspruch des Leasinggebers.

Ergebnisse aus der Rechtsprechung des BGH

In fast allen Unfallkonstellationen hat eine Leasinggesellschaft gegenüber dem Unfallgegner einen ungekürzten Schadensersatzanspruch.

BGH Urt. v. 17.1.2023 – VI ZR 203/22

Rollentausch

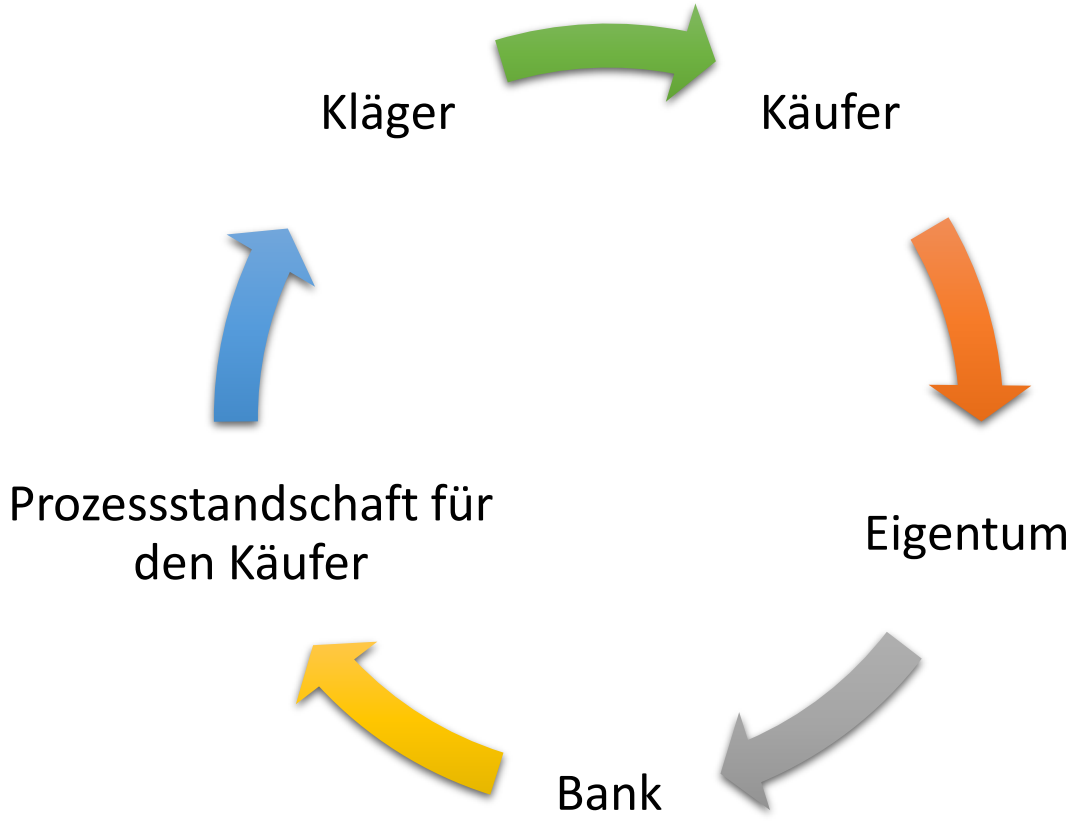

Keine dolo-agit-Einwendung

Macht der Halter (Sicherungsgeber; ähnlich: Leasingnehmer) in Prozessstandschaft für den nicht-haltenden Eigentümer (Sicherungsnehmer, ähnlich: Leasinggeber) dessen deliktische Ansprüche wegen Verletzung des Eigentums geltend und verlangt er aufgrund einer Ermächtigung des Eigentümers Zahlung an sich selbst, kann der Schädiger die dolo-agit-Einwendung im Hinblick auf den ihm gegen den Halter zustehenden Ausgleichsanspruch gemäß § 426 BGB **nicht** erheben.

Nicolas Eilers
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

n.eilers@anwaelte-notare-gg.de

+496152 9226-0

www.anwaelte-notare-gg.de

Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

olivermeixner@kanzlei-johannsen.de

+4940 – 24 13 51

www.kanzlei-johannsen.de